

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

3. Aufl. Sonntagsbeilage

Telefon Nr. 1

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhna, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna zc.

Erchein: wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr Bezugspreis vierteljährlich 2 Mk. 10 Pfg., monatlich 70 Pfg., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mk. 20 Pfg. Anzeigenpreis: die sechspaltige Zeile 20 Pfg., auswärts 25 Pfg. Amtlicher Teil 40 Pfg. Reklamazeile 50 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm. In Halle: Herr Gemoll, König, Strick, Wäpferung, Maschinenbau, Vertriebsweg im Betrieb der Druckerei oder anderer Vertriebsstellen bei der Bestellung keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Nr. 16.

Mittwoch, den 5. Februar 1919.

30. Jahrgang.

Amtliches.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilisierung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Grimma, 29. Januar 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 790/12. 18. K. R. A.

Zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird folgendes angeordnet.

Artikel I.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Mischungen aus 1. Schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat, 2. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat, 3. Schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat und Kali, 4. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat und Kali wird mit der Maßgabe gestattet, daß die fertige Mischung mindestens 4. v. H. wasserlöslicher Phosphorsäure und höchstens 4 v. H. Kali (K 20) enthält.

Artikel II.

Die gewerbsmäßige Herstellung dieser Mischungen ist nur denen gestattet, die sie schon vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig hergestellt haben.

Artikel III.

Der Preis der Mischungen berechnet sich nach dem Höchstpreis für Stickstoff und Phosphorsäure. Der Höchstpreis darf 30 Pfg. für das kilo Kali (K 20) nicht übersteigen. Als Mischung dürfen außer dem Höchstpreis 2,20 Mk. für 100 kg berechnet werden.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Dezember in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1918. 240 L. Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung. (Demobilisierungsamt) gez. A o e h.

Kartoffeln.

I. Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts hat im Hinblick auf die bestehenden großen Schwierigkeiten einiger Kommunalverbände (Großstädte pp.) in Bezug auf die Kartoffelversorgung angeordnet, daß vom 3. Februar 1919 ab

- a) die tägliche Kartoffelration der Selbstversorger von 1 1/2 Pfund auf ein Pfund, b) die wöchentliche Kartoffelration der Versorgungsberechtigten von 7 Pfund auf 5 Pfund herabgesetzt werde.

II. Durch diese Verkürzungen werden a) auf jeden Kopf eines Selbstversorger bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres 96 Pfund, b) auf jeden Kopf eines Versorgungsberechtigten, der sich auf Landeskartoffelkarten mit drei Zentnern Kartoffeln aus der vorjährigen Ernte hat eindecken können, ein halber Zentner Kartoffeln erspart.

III. Auf Grund von § 12 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 über die Kartoffelversorgung wird gemäß Anordnung der Landeskartoffelstelle hierdurch das Eigentum an den nach Ziffer II zu ersparenden Kartoffelmengen auf den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Grimma übertragen.

Die enteigneten Kartoffeln sind, da die Landeskartoffelstelle sofortige Abnahme angeordnet hat, in guter, einwandfreier Ware feilschweigend und spätestens bis 5. Februar 1919 an besonders hierfür von den Gemeinden — zugleich mit für die Gütsbezirke — zu errichtende Ställe

Kartoffel-Sammelstellen

abzuliefern. Es hat hiernach a) jeder Vorstand eines Selbstversorger-Haushalts, abgesehen von seiner sonstigen Lieferungsverpflichtung, soviel als 96 Pfund und b) jeder Vorstand eines Versorgungsberechtigten Haushalts (Ziffer II unter b) soviel als 50 Pfund an die Sammelstelle zu bringen, als sein Haushalt Angehörige zählt. Durch Nachprüfungen von Haus zu Haus wird die Erfüllung der Lieferungsverpflichtung festgestellt werden.

IV. Der Entleiherpreis beträgt bei rechtzeitiger Ablieferung a) für jeden von einem Selbstversorger abzuliefernden Zentner Kartoffeln 7,25 Mk. (einschl. 1,25 Mk. Aufbewahrungsgebühr), b) für jedes Pfund der von Versorgungsberechtigten abzugebenden Kartoffeln neun Pfennige und wird sofort von der Sammelstelle erlegt (Ziffer V, Abs. 2).

Bei kümmerlicher Ablieferung muß Abnahme der Kartoffeln zu einem um 3 Mark verminderten Zentnerpreis erfolgen (zu vgl. auch Ziffer VII dieser Bekanntmachung).

V. Die Gemeinden haben die bei den Sammelstellen eingegangenen Kartoffelmengen bis zum 7. Februar 1919 dem zuständigen Kommissionär des Bezirksverbands anzuzeigen, der für alsbaldigen Abruf unter Berücksichtigung der Mitterungsverhältnisse Sorge tragen wird.

Die Abfuhr der Kartoffeln nach der Bahn oder Bedarfsstelle ist von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kommissionär auf Kosten der Lieferungsverpflichtigen zu bewirken. Verhören müssen zur Deckung dieser Kosten die anteiligen Abzüge bei Bezahlung der Kartoffeln gemacht werden.

VI. Die Gemeinden haben ferner der Amtshauptmannschaft bis zum 8. Februar 1919 diejenigen Haushaltsvorstände, Selbstversorger und Versorgungsberechtigte namhaft zu machen, die mit der Ablieferung rückständig geblieben sind.

VII. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haftstrafe geahndet, soweit sie nicht gemäß § 18 der obengenannten Bundesratsverordnung mit Gefängnis

bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen zu bestrafen sind. Außerdem können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Entschädigung für verfallen erklärt werden, selbst wenn sie dem Täter gehören.

VIII. Die Marken der Bezirkskartoffelkarten gelten für alle Versorgungsberechtigten bis auf weiteres nur noch auf 5 Pfund wöchentlich.

Grimma, 31. Januar 1919. K 112 a.

Die Amtshauptmannschaft.

S. V. Dr. v. Schwarz. Der Arbeiter- und Soldatenrat. Geb. Schreiber.

Auf Marke K No. 6 der roten Karte werden vom 6. bis 10. Februar

125 g Haferknoten für 16 Pfg.

verausgabt.

Gleichzeitig kommen auf die Brotausstichbezugskarte No. 17 250 g Marmelade für 50 Pfg.

zur Ausgabe.

Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: 5. Februar Gefäße sind mitzubringen.

Grimma, 1. Februar 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

Warenverteilungsstelle: C. H. Koll.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsstelle des Kontroll-Bezirks VIII des Kriegsgefangenenlagers Chemnitz in Grimma (Terrasse) ist unterm 1. Februar 1919 aufgelöst.

Eventuell noch einzureichende schriftliche Meldungen sind zu richten an das Kriegsgefangenenlager (Kontroll-Bezirk VIII) in Chemnitz. Stölzel.

Butter-Verkauf.

Der Verkauf der Butter oder Ersatzmittel erfolgt in den bisherigen Verkaufsstellen aber mit nachschicklichen Abänderungen. Es ist Butter zu entnehmen bei

Minna Schirach, Bahnhofstraße 18

für Karten Nr. 1 bis 1 200,

Anna Gause, Langestraße 62

für Karten Nr. 1 201 bis 2 400,

Bertha Wegner, Langestraße 54

für Karten Nr. 2 401 und darüber.

Naunhof, am 4. Februar 1919.

Der Bürgermeister.

Willer.

Der Arbeiterrat.

Ihlemann.

Räucherfisch.

In den Handelsgeschäften von

S. Baymann,

Otto Glöbig,

Konsum-Verein,

Richard Kühne,

Minna Tänger,

Otto Tög,

Hermann Wendt

wird Mittwoch, den 5. d. M. geräucherter Fischfleisch zum Preise von 4,50 Mk. das Pfund auf die noch rückständigen Marken 9 der Gemeindelebensmittelkarten verkauft. Abgegeben werden auf die Marken A 1/2 Pfund, B 1/2 Pfund, C 1 Pfund.

Naunhof, am 4. Februar 1919.

Der Bürgermeister.

Willer.

Der Arbeiterrat.

Ihlemann.

Für unsere Gefangenen!

Die Angehörigen aller Kriegs- oder Zivil-Gefangenen aus unserer Stadt werden herzlich gebeten, sich zu einer Besprechung

Mittwoch, den 5. Februar, nachm. 7 Uhr

im Konfirmandensaale einzufinden.

Naunhof, den 3. Februar 1919.

Der Kirchenvorstand.

W. Herbig, Vorsitzender.

Vereinsbank Naunhof in Naunhof

Kredit-Gewährung.

Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Schecks.

Scheck- und Giro-Verkehr.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Eröffnung 44. Geschäftstag: 10-1 Uhr. Postkonto: Leipzig Nr. 10788.

Ergebnis der Wahl zur Nationalversammlung.

Die amtliche Feststellung.

Berlin, 3. Februar.

Nach dem endgültigen Ergebnis der Wahlen zur deutschen Nationalversammlung am 19. Januar haben an Sitzen erhalten:

Sozialdemokratische Partei	163
Christliche Volkspartei	88
Deutsch-demokratische Partei	75
Deutschnationale Volkspartei	42
Unabhängige	22
Deutsche Volkspartei	21

Ferner erhielten noch: Bayerischer Bauernbund 4, Schleswig-holsteinische Bauern- und Landarbeiter-Demokratie 1, Braunschweigischer Landeswahlverband 1 und die Deutsch-hannoversche Partei 4 Sitze.

Zwang oder Freiheit?

Aus mittelparteilichen Kreisen erhalten wir nachstehende Aufschrift, die wir nach dem Grundsatze jede ehrliche Meinung zu Worte kommen zu lassen, veröffentlichen. Bemerkten wollen wir, daß der Verfasser ein fleißiger Kopfarbeiter, also kein Kriegsgewinnler ist.

Der Zukunftsstaat, über den wir uns früher, noch zu Zeiten des Fürsten Bülow, so viel gestritten haben, ohne zu glauben, daß wir ihn noch erleben könnten, steht jetzt wirklich lebhaft vor uns. Das wir schon mitten drinnen stünden in dem neuen Volkshaus, um dessen Willen die alte Ordnung beseitigt wurde, läßt sich noch nicht gut behaupten, aber wir befinden uns im Übergangsstadium, im Augenblick sozusagen, und der pflegt allemal mit Unbequemlichkeiten mancherlei Art verbunden zu sein. Immerhin, für's erste scheinen diejenigen recht behalten zu sollen, die die Meinung vertraten, daß die sozialistischen Ideale sich nicht mit weniger, sondern nur mit ungleich mehr Zwang würden verwirklichen lassen, als er in der bürgerlichen Gesellschaft üblich und notwendig war.

Hier ein Beispiel: In einer der letzten Sitzungen der Groß-Berliner ARäte wurde mitgeteilt, daß im Demobilisierungsamt ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden sei, der auch die Bourgeoisie zur Arbeit zwingt. Auch die Bourgeoisie! Also scheint es sich um einen allgemeinen Arbeitszwang zu handeln. Die Arbeiter empfinden es offenbar vielmehr als eine Einseitigkeit, daß man ihnen immer nur predigt, wir müßten unbedingt aus dem jetzigen Zustand der Untätigkeit, der Arbeitslosigkeit herauskommen: „Die Kriegsgewinnler müssen in die Braunkohlen-Industrie“ wurde in der Sitzung gerufen, und man wollte sich auch noch nicht recht beruhigen, als verkündet wurde, daß selbstverständlich gar kein Unterschied gemacht werden würde in der Einführung der Arbeitspflicht zwischen den verschiedenen Schichten unseres Volkes. Es wurde sogar hinzugefügt, daß, wenn Unternehmer die Produktion hindern sollten, mit schärfsten Mitteln gegen sie vorgegangen werden würde — sie würden sofort sozialisiert werden. Also wieder Zwang: Zwang für den Arbeitgeber, Zwang für den Arbeitnehmer, und das alles in dem Bewußtsein, daß man durch seine Anwendung im Grunde doch nichts Gutes ausrichten könne. Denn alles was man mit ihm erleben können, nur nicht die — Freiwilligkeit, die doch nun einmal der wirksamste und des freien, selbstbewußten Menschen auch allein würdige Bewegungsfaktor im gesellschaftlichen und gewerblichen Leben ist. Möglich, daß die Kriegsgewinnler durch die Arbeitspflicht ihrer mehr oder weniger mühsel erwerbenden Verdienste ebenso arbeitsunwillig geworden sind, wie wir das jetzt bei wieder mit Erwerbslosenunterstützung versorgten Arbeitern beobachten müssen. Über zählen jene noch Hunderten, so diese noch Hunderttausenden. Und feiern die Arbeiter, so hat auch das Meer der Angestellten nichts zu tun, und schließlich muß auch der fleißigste Unternehmer die Hände in den Sack legen. Die unglücklichen Räder, die sonst mit musterhafter Präzision ineinander greifen, geraten in Unordnung, ihr Gang verlangsamt sich, bis das ganze Uhrwerk stillsteht. Dem dann wieder einen neuen Antrieb zu geben, ist schwer, wenn nicht unmöglich. Man versucht es jetzt mit einem langsamen Abbau der Arbeitslosengelder; aber wie lange können wir dann noch warten? Und bald wird die zugunsten der Kriegsteilnehmer eingeführte Schutzfrist gegen Kündigungen abgelassen sein — was dann? Zum 1. April rechnet man allein für Groß-Berlin mit der Entlassung von 200 000 Angestellten in Handel und Gewerbe um die Osterzeit; im übrigen Deutschland wird es auch nicht anders sein. Wenn dann nicht wenigstens alle diejenigen arbeiten, für die Arbeitsgelegenheit ist es auch wo immer, vorhanden ist, was soll dann aus uns allen werden? Wollen sie wirklich erst warten, bis der Zwang kommt, der ein derartig schlechter Arbeitsheifer ist im Vergleich zur Freiwilligkeit, mit der wir im bürgerlichen Staat im großen und ganzen doch gar nicht übel ausgekommen sind? Kann man nicht wenigstens, im schlimmsten Falle, beide Arbeitsverhältnisse so miteinander verbinden, daß uns niemand nachsehen

hen
usgeschlossen,
as Verfuhs=
le bürgerlich!
uß.
te!
rechtligen
Zhr dem
t
erker!
aren Reklame-
der Demokra-
artei
festen Führer,
erschlich, daß der
krate in der
alsordnung an-
ch-demokratische
ie Wahlergebnisse
nung aufgebaut
der
aktionszeit alle
Mitwirkung
dann schafft
al!
Biege
kaufen
shain 17.